

**Vertrag über solidarische Finanzierung der Busverkehre der
Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise
im Übergangszeitraum 2017 bis 2019
(Solidarvertrag I)**

zwischen

1. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,
2. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen,
3. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg

und

4. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,
- alle gemeinsam bezeichnet als "Verbundlandkreise"

Präambel

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO Nr. 1370/07) in Kraft getreten. Die 10-jährige Übergangsfrist endet im Dezember 2019, so dass spätestens zu diesem Zeitpunkt alle Verkehrsleistungen in wettbewerblichen Verfahren vergeben sein müssen. Die Verordnung regelt zum einen in wie weit eine Finanzierung mit den beihilferechtlichen Regelungen der EU vereinbar ist. Gleichzeitig legt sie die Voraussetzungen des Marktzugangs für den öffentlichen Personenverkehr fest und verpflichtet die zuständigen Behörden grundsätzlich zur Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zwischen den potentiellen Anbietern. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand Zuschüsse zu Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich nur noch in einem transparenten, fairen und diskriminierungsfreien, jedermann zugänglichen wettbewerblichen Verfahren vergeben darf.

Im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2019 erfolgt die Finanzierung der einzelnen Busverkehre auf unterschiedliche Weise. Alle Verkehrsunternehmen erhalten schon derzeit über eine sogenannte Allgemeine Vorschrift (AV) zur Festsetzung von Höchsttarifen, die vom Verband Region Stuttgart (VRS) im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen erlassen wurde, Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifs. Die über die AV ausgeschütteten Ausgleichsleistungen werden von den Verbundlandkreisen und der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) weiterhin solidarisch nach dem Einwohnerschlüssel über die Verkehrsumlage des VRS finanziert. Daneben erhalten die Verkehrsunternehmen noch Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG und für die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach § 148 SGB IX.

- Die bisher mit den regionalen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Kooperationsverträge, die nicht in wettbewerblichen Verfahren vergeben wurden, laufen sukzessive bis zum Dezember 2019 aus. Die Finanzierung der nicht durch Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichsleistungen gedeckten Kosten dieser Kooperationsverträge erfolgt über die Verkehrsumlage des VRS solidarisch durch die Verbundlandkreise und die LHS nach dem Einwohnerschlüssel.
- Eigenwirtschaftliche Verkehre erhalten lediglich die auf die jeweilige Verkehrsleistung entfallenden Einnahmen und Ausgleichsleistungen.
- Bei den neu nach Durchführung wettbewerblicher Verfahren abgeschlossenen Verkehrsverträgen sind die Zuschüsse, die über die Einnahmen hinaus zur Deckung des Betriebskosten-Defizits notwendig sind, von den Verbundlandkreisen allein aufzubringen. Der Finanzierung und Abrechnung dieser Verträge sowie der Abrechnung eventueller Zubestellungen über die in den Nahverkehrsplänen der Verbundlandkreise festgelegte ausreichende Verkehrsbedienung - ohne S-Bahn-

Zubringer - (nachfolgend „ausreichende Verkehrsbedienung“ genannt) hinaus und der internen Abrechnung nach den Kreisfinanzierungsgrundsätzen dient der nachfolgende Vertrag.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zeitraum und Zweck der Solidarfinanzierung
- § 2 Finanzierung der ausreichenden Verkehrsbedienung
- § 3 Umgang mit Zubestellungen
- § 4 Interne Verrechnung mit Kommunen
- § 5 Abrechnungsstelle und -zeitpunkte
- § 6 Salvatorische Klausel

§ 1 Zeitraum und Zweck der Solidarfinanzierung

- (1) Der Zeitraum der Solidarfinanzierung, wie sie in diesem Vertrag geregelt ist, beginnt mit dem 01.01.2017 und endet mit dem 31.12.2019. Für den Verkehr der Stadtwerke Herrenberg gilt dies entsprechend ab dem 01.01.2016.

Durch die am 01.01.2015 in Kraft getretene AV ändern sich zunächst nur die Finanzierungsströme zwischen den öffentlichen Händen. Die Belastungen bleiben gleich, es erfolgt keine Mehrbelastung eines Finanzierungspartners. Sobald die wettbewerblichen Verfahren durchgeführt und beginnend ab 01.01.2017 die neuen Verkehre aufgenommen sind, ändern sich, je nach Ergebnis, die den Unternehmen von den Verbundlandkreisen nach Abzug der Einnahmen und Ausgleichsleistungen verbleibenden nicht gedeckten und auszugleichenden Beträge. Die Umstellung von den heutigen Kooperationsverträgen auf die neuen Verträge nach EU-Recht ist im Dezember 2019 abgeschlossen.
- (2) In diesem Übergangszeitraum wird es wegen der unterschiedlichen Vertragslagen mehrere Finanzierungssysteme geben, die nebeneinander bestehen. Neben den bestehenden Verträgen zwischen Kreis, VRS und Verkehrsunternehmen sowie zwischen den Kreisen und Verkehrsunternehmen wird es mehr und mehr auch Neuverträge geben, die im Wettbewerb vergeben wurden und deren Finanzierung in den §§ 2 ff geregelt ist. Außerdem gelten für die kommunale Mitfinanzierung die jeweiligen Finanzierungsgrundsätze der einzelnen Landkreise.
- (3) Für die Zeit ab 01.01.2020, wenn alle Busverkehre nach neuem Recht vergeben sein und den Betrieb aufgenommen haben müssen, soll die Aufteilung der außerhalb der AV aus Kreismitteln zu deckenden Kosten (Zu-

schüsse) verursachergerechter zwischen den Verbundlandkreisen erfolgen. Die Verbundlandkreise werden dazu zeitnah Verhandlungen aufnehmen, wobei die Ausgleichsleistungen aus der AV aufgrund der Regelungen im GVRS auch weiterhin über die Verkehrsumlage des VRS solidarisch von allen Verbundlandkreisen und der LHS finanziert werden.

§ 2 Finanzierung der ausreichenden Verkehrsbedienung

- (1) Die solidarische Finanzierung der ausreichenden Verkehrsbedienung folgt im Übergangszeitraum dem bisherigen Prinzip bei der Finanzierung der bisherigen Kooperationsverträge.
- (2) Alle Einnahmen dienen der Deckung aller Kosten. Die Brutto-Kosten umfassen die Gesamtkosten der ausreichenden Verkehrsbedienung. Die kommunalen Finanzierungsanteile finden in einer Sonderrechnung nach § 4 Berücksichtigung.
- (3) Von den Brutto-Kosten der ausreichenden Verkehrsbedienung in der Verbundstufe II (Stand 12/2014) werden die Fahrgeldeinnahmen, die Durchtarifierungsverluste nach Allgemeiner Vorschrift sowie die Ausgleichsleistungen entsprechend § 45 a PBefG und § 148 SGB IX abgezogen. Das verbleibende Delta wird von den Verbundlandkreisen nach dem bisherigen Einwohner-Schlüssel ohne Beteiligung der LHS solidarisch finanziert. Die entfallende Beteiligung der LHS wurde bei der Neufestlegung des Verkehrslastenausgleichs bereits berücksichtigt.
- (4) Die auf eigenwirtschaftliche Verkehre entfallenden Einnahmen werden vorab von Einnahmen aller Verkehre abgezogen, da es bei eigenwirtschaftlichen Verkehren keine Brutto-Kosten der ausreichenden Verkehrsbedienung gibt.

§ 3 Umgang mit Zubestellungen

Zubestellungen über die ausreichende Verkehrsbedienung hinaus werden mit jedem Verbundlandkreis spitz abgerechnet. Dabei werden alle Einnahmen zunächst auf die ausreichende Verkehrsbedienung verrechnet. Verbleiben danach weitere Einnahmen, werden diese den Verbundlandkreisen über den bisherigen Einwohner-Schlüssel zugerechnet. Die kommunalen Finanzierungsanteile finden in einer Sonderrechnung nach § 4 Berücksichtigung.

§ 4 Interne Verrechnung mit den Kommunen

- (1) Die Refinanzierungsbeträge der Städte und Gemeinden müssen gesondert betrachtet werden, da es in den Verbundlandkreisen unterschiedliche Regelungen zur Finanzierungsabgrenzung gibt. Daher übernimmt jeder Landkreis zunächst die Brutto-Kosten der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 2 sowie die Brutto-Kosten eventueller Zubestellungen nach § 3. Die Berücksichtigung der kommunalen Finanzierungsbeiträge erfolgt im Rahmen einer Sonderabrechnung mit dem jeweiligen Verbundlandkreis und ausschließlich seinen Städten und Gemeinden.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt sowohl für die neuen als auch die noch laufenden alten Kooperationsverträge.

§ 5 Abrechnungsstelle und -zeitpunkte

- (1) Mit der Abrechnung ist die VVS GmbH über die Vereinbarung über die Unterstützung der VVS-Verbundlandkreise bei Vergabeverfahren zwischen der VVS GmbH und den Verbundlandkreisen beauftragt.
- (2) Die Abrechnung der Solidarfinanzierung erfolgt für das jeweilige Jahr jeweils nach Erstellung der Schlussabrechnung der Kosten mit den Verkehrsunternehmen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.